

Preisblatt

für die Leistungen des Netzbetreibers SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
für den Bereich Elektrizität

Die nachfolgenden Preise für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG sind auf der Grundlage der von der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) festgesetzten Erlöobergrenze ermittelt. Außerdem wurde die Anpassung der Erlöobergrenze zum Beginn des Jahres 2017 in die Preisbildung einbezogen, wie es nach den Vorgaben zur Anreizregulierung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Preisblatt gilt ab dem 01. Januar 2017.

Im Fall, dass gegen die seitens der LRegB BW festgesetzte Erlöobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. wenn derartige Verfahren bereits anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte), ist für den Netznutzer abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Preisblattes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrags oder der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

Ergänzend wird auch das „Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)“, die Festlegung zum § 19 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG umgesetzt.

Die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG geben die aus den KWK-Zuschlägen, der § 19-StromNEV-Umlage und der Offshore-Umlage resultierenden Belastungen und die erstmals ab 01. Januar 2014 durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an Letztverbraucher weiter, die an das Stromversorgungsnetz angeschlossen sind. Diese Weitergabe erfolgt über die Netzentgelte in Form von endverbraucherbezogenen Aufschlägen und entspricht den Vorschriften des KWKG und der Festlegung.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, bleibt vorbehalten.

- Preisblatt 1: Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung
- Preisblatt 2: Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne Leistungsmessung
- Preisblatt 3: Preise für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung von Leistung und Arbeit bei Entnahme und Einspeisung
- Preisblatt 4: Preise für den Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung und Preise für Blindstrom
- Preisblatt 5: Preise für Konzessionsabgabe
- Preisblatt 6: Preise nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz)
- Preisblatt 7: Preise für die Umlage nach § 19 StromNEV (StromNEV-Umlage)
- Preisblatt 8: Preise für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage)
- Preisblatt 9: Preise für die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)
- Preisblatt 10: Preise für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) und Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV

Alle Preise in den genannten Preisblättern sind – soweit nicht anders ausgewiesen – Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Preisblatt 1:

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Wirkleistung und Wirkarbeit: Jahrespreissystem

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	6,87	2,48	67,82	0,04
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	8,82	3,17	86,40	0,06
Mittelspannung (MS)	9,06	2,92	66,46	0,62
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	10,57	4,58	118,88	0,25
Niederspannung (NS)	10,10	4,71	87,39	1,62

Wirkleistung und Wirkarbeit: Monatspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	11,30	0,04
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	14,40	0,06
Mittelspannung (MS)	11,08	0,62
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	19,81	0,25
Niederspannung (NS)	14,57	1,62

Für die Berechnung des Leistungspreises ist die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung einer ¼-Stunde maßgeblich.

Alle Arbeitspreise sind Netto-Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgabe und Mehrkosten nach dem KWKG.

Preisblatt 2:

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne Leistungsmessung

Netzkunden ohne Leistungsmessung werden nach dem Standardlastprofilverfahren abgerechnet. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt die Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe durch die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG.

Entnahmestelle	
Arbeitspreis	4,28 ct/kWh
Grundpreis	13,00 €/a

	Speicherheizungen steuerbar Arbeitspreis NT 1)	Wärmepumpen steuerbar Arbeitspreis NT 1)	Schwachlaststrom Arbeitspreis NT 1)
Arbeitspreis	2,29 ct/kWh	2,29 ct/kWh	4,28 ct/kWh

1) HT-Zeiten: täglich von 06:00 – 22:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

Alle Arbeitspreise sind Netto-Preise zuzüglich Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 3:

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung von Leistung und Arbeit bei Entnahme und Einspeisung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für die Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte.

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde auch § 17 Abs. 7 StromNEV geändert. Demnach ist ab dem 01.01.2017 für Messstellen, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben, jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem nunmehr auch die Messung gehört, festzulegen. Dies wurde unter der Berücksichtigung des Rundschreibens 2016/04 der LRegB BW vom 07.10.2016 umgesetzt.

Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die notwendige Messeinrichtung, bestehend aus Lastgangzähler, monatlicher Zählerfernauslesung und Inkasso.

Jahrespreis je Messeinrichtung bzw. Kunde	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/Jahr
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HÖS/HS)	1.753,07
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	743,06
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	564,07

Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die notwendige Messeinrichtung, bestehend aus Wirkarbeitszähler, ggf. Tarifschaltung, Ablesung und Inkasso.

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann diese halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung bzw. Abrechnung ist uns schriftlich mitzuteilen.

Die unterjährige Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge, während bei der unterjährigen Abrechnung die unterjährige Messdienstleistung Voraussetzung ist.

Entgelte für Mess-stellenbetrieb inkl. Messung	€/Jahr
Eintarifzähler	16,27
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	29,85
Zwei-Richtungs-Zähler	29,85
Elektronischer Haushaltszähler	29,85
Stromwandlersatz	31,32
Funkrundsteuerempfänger	22,20

Bei einem anderen Leistungsumfang werden die Preise jeweils individuell vereinbart.

Alle Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Preisblatt 4:

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung:

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichungen davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch einen Aufschlag von 3,0 % auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berechnet werden.

Blindarbeit:

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den unten angegebenen Preisen gesondert berechnet, soweit die monatlich entnommene induktive Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Hochspannung	0,92 ct/kvarh netto
Mittelspannung	0,92 ct/kvarh netto
Niederspannung	0,92 ct/kvarh netto

Die Preise sind zuzüglich zu den Netznutzungsentgelten gemäß Preisblatt 1 bis 3 zu entrichten und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 5:

Konzessionsabgabe

Bei Entnahme von Kunden ohne Leistungsmessung	ct/kWh
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
In Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
In Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Kunden ohne Leistungsmessung mit Schwachlastregelung	
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
Sondervertragskunden	
Speicherheizungskunden	0,11
Wärmepumpenkunden	0,11
Kunden mit einer bezogenen Jahresarbeit > 30.000 kWh/Jahr und einer Maximalleistung (1/4 h) > 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres	0,11

Preisblatt 6:

Preise nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz) (Stand 20.12.2016)

Die Umlage gemäß §§ 26 und 27 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach Festlegung wird in folgender Höhe erhoben:

Nichtprivilegierte Letztverbraucher	ct/kWh
Indikativer Gesamtwert	0,438

Das Gesetz wird voraussichtlich zum 01.01.2017 in Kraft treten und steht dann unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Eventuelle Privilegierungen und Rückerstattungen hieraus erfolgen erst nach der Zustimmung durch die EU-Kommission. Weitere Informationen und den jeweils aktuellen Stand finden Sie auf der Seite der Netzbetreiber

www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen

Preisblatt 7:
Preise für die Umlage nach § 19 StromNEV (StromNEV-Umlage)
(Stand 25.10.2016)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000kWh/a sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,05
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000kWh/a produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht Nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für den Selbstverbrauch 4% des Umsatzes lt. §277 HGB übersteigen (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Preisblatt 8: Preise für die Umlage nach §17 f EnWG (Offshore-Umlage) (Stand 14.10.2016)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A¹ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A ¹)	-0,028
Letztverbrauchergruppe B¹ (Abnahme über 1.000.000kWh/a sofern nicht Letztverbrauchergruppe C¹)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A ¹)	-0,028
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B ¹)	0,038
Letztverbrauchergruppe C¹ (Abnahme über 1.000.000kWh/a produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A ¹)	-0,028
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht Nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für den Selbstverbrauch 4% des Umsatzes lt. §277 HGB übersteigen (Endverbrauchskategorie C ¹)	0,025

Preisblatt 9: Preise für die Umlage nach §18 Abs. 11 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) (Stand 25.10.2016)

	ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,006

1 in Verbindung mit §9 Abs. 7 KWKG

Preisblatt 10:

Engelte Strom für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)

Netzkunde	Zählpunkt	Netzebene
Heizkraftwerke Pforzheim GmbH	DE 000516 75175 91311 00060 00001 00101	3 – HS
C & A Modehaus Pforzheim	DE 000516 75175 91976 00010 00001 00001	5 – MS
Forestadent	DE 000516 75172 92750 01510 00001 00001	5 – MS
Heizkraftwerk Pforzheim GmbH	DE 000516 75177 09131 10006 00000 50100	5 – MS
J. Esslinger GmbH & Co.KG	DE 000516 75172 91503 00290 00001 00001	5 – MS
Pforzheim Kongress- und Marketing GmbH	DE 000516 75172 90153 00010 00001 00001	5 – MS
Stadt Pforzheim, Gebäudemanagement	DE 000516 75173 91041 00190 00001 00001	5 – MS
Union SB GM Pforzheim Fil. 614380	DE 000516 75177 92037 00010 10000 00003	5 – MS

Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf den Grund-, Arbeits- und Leistungspreis sowie auf den Messstellenbetrieb inkl. Messung.